

TRADITION UND WETTBEWERB: DIE 50+1-REGEL AUF DEM KARTELLRECHTLICHEN PRÜFSTAND

Das Bundeskartellamt hat am 16.06.2025 eine vorläufige kartellrechtliche Bewertung der sog. 50+1-Regel im deutschen Profi-Fußball veröffentlicht. Die Behörde hat keine grundlegenden Bedenken gegen die Regelung, hält aber in wesentlichen Punkten eine Nachjustierung der DFL für erforderlich.

HINTERGRUND

Die 50+1-Regel besagt, dass Fußball-Clubs nur an den von der Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL) veranstalteten Wettbewerben der Bundesliga und 2. Bundesliga teilnehmen dürfen, wenn sie in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) organisiert sind, oder, sofern die Profifußballabteilung als Kapitalgesellschaft organisiert ist, wenn dem Mutterverein 50 Prozent +1 der Stimmrechte gehören. Mit der 50+1-Regel nimmt der deutsche Profifußball eine Sonderstellung im internationalen Verbandsrecht ein.

Die 50+1-Regel beschränkt die Möglichkeiten, in Bundesliga-Clubs zu investieren. Es handelt sich im Grundsatz um eine Wettbewerbsbeschränkung, die einer kartellrechtlichen Rechtfertigung bedarf. 2018 initiierte die DFL eine Prüfung durch das Bundeskartellamt, um Rechtssicherheit bei der Anwendung der 50+1-Regel zu erlangen. Mit der vorläufigen Bewertung vom 16.06.2025 ordnet das Bundeskartellamt die 50+1-Regel insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten sportkartellrechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ("EuGH") aus Dezember 2023 mit neuen Hinweisen ein.

SPORTKARTELLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES EUGH

In den Entscheidungen "Super League", "ISU" und "Royal Antwerp" stellte der EuGH klar, dass Sportverbände mit marktbeherrschender Stellung ihre Macht nicht missbräuchlich einsetzen dürfen. Wettbewerbsbeschränkende Regeln, wie etwa Genehmigungspflichten für Konkurrenz Wettbewerbe, sind nur zulässig, wenn sie transparent, objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind.

Kernaspekte

- Das Bundeskartellamt äußert weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 50+1-Regel im deutschen Profi-Fußball.
- Die Behörde sieht aber Nachbesserungsbedarf, um dauerhaft eine rechtssichere Anwendung der 50+1-Regel sicherzustellen.

KERN DER EINSCHÄTZUNG DES BUNDESKARTELLAMTS

Das Bundeskartellamt hält die 50+1-Regel im Lichte nationalen und europäischen Kartellrechts, insbesondere der jüngsten Rechtsprechung des EuGH, für grundsätzlich zulässig, sieht jedoch Nachbesserungsbedarf bei drei zentralen Themen:

Vereinsprägung

Nach Ansicht des Bundeskartellamts komme eine kartellrechtliche Ausnahme insbesondere aufgrund des mit der 50+1-Regel verfolgten Gemeinwohlinteresses in Betracht, für die breite Bevölkerung im Profifußballgeschäft mitbestimmende Partizipationsmöglichkeiten zu gewährleisten. Nach vorläufiger Beurteilung zeigten die Untersuchungen der Behörde jedoch, dass die DFL bislang nicht konsequent sicherstelle, dass alle Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga auch tatsächlich allen interessierten Personen den Zugang zur ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedschaft ermöglichen. So beschränkt bspw. der RasenBallSport Leipzig e.V., dem 1 Prozent der Anteile, aber die geforderten 50 Prozent + 1 der Stimmrechte der RasenBallSport Leipzig GmbH gehören, die Anzahl seiner Mitglieder auf derzeit 23 stimmberechtigte Mitglieder (die alle Angestellte des Red Bull Konzerns sind oder diesem nahe stehen) und weitere (mehr als 1.000) sogenannte Fördermitglieder ohne Stimmrechte.

Keine Ausnahmen

Die 50+1 Regel muss nach Ansicht des Bundeskartellamts zudem ohne Ausnahme für alle Clubs gleichermaßen angewendet werden. Sie müsse, so die Behörde, daher perspektivisch auch für sog. "Werk-Clubs" wie Bayer 04 Leverkusen und den VfL Wolfsburg gelten, bei denen die Konzerne Bayer und Volkswagen bis heute die Profiabteilungen des jeweiligen Clubs kontrollieren. Bislang profitieren diese Clubs von einer von der DFL erteilten und historisch gerechtfertigten sog. "Förderausnahme", mit der Begründung, dass besagte Konzerne die Clubs über 20 Jahre maßgeblich gefördert haben.

Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH lasse bei vorläufiger Bewertung des Bundeskartellamts keinen dauerhaften Bestandsschutz für Clubs mit bisheriger Förderausnahme zu. Vielmehr seien künftig für alle Clubs einheitliche und diskriminierungsfreie Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

Abstimmungsverhalten

Die DFL habe außerdem sicherzustellen, dass auch die DFL-internen Willensbildungsprozesse ihrer Mitglieder, sprich: der Clubs, die beherrschende Stellung des Muttervereins reflektieren. Dies sei etwa Ende 2023 bei der Abstimmung über die Beteiligung von Finanzinvestoren an den Medienerlösen der DFL nicht gewährleistet gewesen. Es habe keine Möglichkeit gegeben, die tatsächliche Stimmabgabe von Club-Repräsentanten in der DFL-Mitgliederversammlung daraufhin zu überprüfen, ob sie einer zuvor erteilten Weisung des Muttervereins entspricht. Außerdem habe keine Auseinandersetzung mit möglichen Konsequenzen eines weisungswidrigen Abstimmungsverhaltens stattgefunden. Das Bundeskartellamt vertritt die Auffassung, dass darin eine inkonsistente Anwendung der 50+1-Regel in den Gremien der DFL liege, was die Tragfähigkeit der kartellrechtlichen Ausnahme insgesamt gefährden könnte.

AUSBLICK

Die DFL und beteiligte Investoren erhalten nun zunächst Gelegenheit, zu der vorläufigen Einschätzung des Bundeskartellamts Stellung zu nehmen. Anschließend beabsichtigt die Behörde, ihre abschließenden Empfehlungen zur rechtssicheren Anwendung der 50+1-Regel mitzuteilen und das von der DFL initiierte Verfahren sodann einzustellen.

Die Empfehlungen des Bundeskartellamts entfalten weder Umsetzungspflichten noch Fristen. Es liegt in der Verantwortung der DFL, auf die Prüfungsergebnisse zu reagieren. Eine erste, ebenfalls am 16.06.2025 veröffentlichte Stellungnahme der DFL lässt bereits einen Ausblick zu. Die DFL bekennt sich weiterhin zur 50+1-Regel und möchte die Einschätzungen der Behörde zum Anlass nehmen, um die verbandsinternen Regelwerke nachzuschärfen, insbesondere im Hinblick auf gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen, die ein Club erfüllen muss, um eine Lizenz für die Teilnahme an den Bundesliga-Wettbewerben zu erhalten, sowie im Hinblick auf die Regelwerke für DFL-interne Willensbildungsprozesse.

Unabhängig von den Prüfungsergebnissen des Bundeskartellamts und deren Umsetzung durch die DFL ist jedoch nicht auszuschließen, dass Marktteilnehmer insbesondere die nun behördlich identifizierten Kritikpunkte zur Argumentationsgrundlage für eine gerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit der 50+1-Regel mit geltendem Kartellrecht machen könnten.

CONTACTS



Dr. Paul Hauser
Partner

T +49 69 7199 1410
E paul.hauser
@cliffordchance.com



Prof. Dr. Moritz Keller
Partner

T +49 69 7199 1460
E moritz.keller
@cliffordchance.com



Marc Besen
Partner

T +49 211 4355 5312
E marc.besen
@cliffordchance.com



Olga Hamama
Counsel

T +49 69 7199 1590
E olga.hamama
@cliffordchance.com



Dr. David Stadtfeld
Associate

T +49 69 7199 1212
E david.stadtfeld
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Junghofstraße 14, 60311
Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2025

Clifford Chance Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung von
Rechtsanwälten, Steuerberatern und Solicitors
· Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am
Main PR 2669

Die nach § 5 DDG und §§ 2, 3 DL-InfoV
vorgeschriebenen Informationen finden Sie
unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing •
Brussels • Bucharest** • Casablanca • Delhi •
Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong •
Houston • Istanbul • London • Luxembourg •
Madrid • Milan • Munich • Newcastle • New
York • Paris • Perth • Prague** • Riyadh* •
Rome • São Paulo • Shanghai • Singapore •
Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

*AS&H Clifford Chance, ein Joint Venture der
Clifford Chance LLP.

**Clifford Chance has entered into association
agreements with Clifford Chance Prague
Association SRO in Prague and Clifford
Chance Badea SPRL in Bucharest.

Redcliffe Partners in der Ukraine ist eine Best-
Friends-Kanzlei von Clifford Chance.